

Pacht- und Mietvertrag.

- 1.) Frau Gertraud Wit. Tschager von hier verpachtet bzw. vermietet, und Herr Hans Nöckler, Bäckermeister von Birchabruck pachtet und mietet, die der Gertraud Wit. Tschager gehörige Bäckerei in Welschnoven nebst Wohnung und Inventar auch Werkzeug wie es näher bezeichnet wird. Im Erdgeschoss Bäckerei das ist Backstube, Mehlmagazin, Brotladen und Mitbenützung des Kellers., auch den Holzlagerplatz vor der Bäckerei (unter dem Stadl). Die Wohnung welche sich im II.Stock befindet besteht aus:
der dort befindlichen Küche, einem Zimmer, welches der Küche gegenüber liegt und die Mitbenützung der Wohnstube.
Inventar und Werkzeug besteht aus:
1 Tisch, 2 Stühle, 1 Bank. 50 Stück Brotflecken, 50 Brottücher, 4 Schüsseln, 4 grosse und 2 kleine Kübel, 3 Mehlschaffeln, 2 Schüsselwagen, 1 Bactrog, 1 Tafel, 1 Mehlkiste, 4 Bleche
1 Brotwisch und 2 Scharrer.
- 2.) Als Mietzeit werden 5 (sage fünf) Jahre vereinbart, dieselbe beginnt am 1. März 1920 und endet am 28. Feber 1925.
- 3.) Als Mietzins wurde beiderseits vereinbart, jährlich L. 800 (in Worten achthundert Lire). Der Mieter Herr Hans Nöckler verpflichtet sich solidarisch diesen Mietzins jeweilig in ein vierteljährigen Nachhineinraten, an die Vermieterin bar abzuführen.
- 4.) Dieser Vertrag hat auch Giltigkeit auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger.

- 5.) Der Mieter Herr Hans Nöckler, ist solidarisch verpflichtet die gemieteten Ubikationen, Inventar und Werkzeuge, stets in guten, vollkommen benutzbaren Zustände zu erhalten und dieselben in nämlichen Zustände und der nämlichen Beschaffenheit, bei Ablauf der Bestanddauer zu übergeben. Sollten im Laufe der Mietzeit in den Ubikationen Reparaturen notwendig sein, so sind dieselben von der Vermieterin Frau Gertraud Wit. Tschager zu besorgen und zu zahlen. Anders ist es mit dem Backofen; sollte an diesen in der ersten Hälfte der Pachtzeit eine Reparatur notwendig sein, so sind die Kosten dafür, zu gleichen Teilen, von Mieter und Vermieterin zu tragen; in der II. Hälfte der Pachtzeit, das ist vom 1. September 1922 an, hingegen hat für diese Reparaturen die Vermieterin allein aufzukommen.
- 6.) Die Vermieterin verpflichtet sich den Kostenpreis des elektrischen Lichtes, so wie es gegenwärtig in den zu pachtenden Ubilationen installiert ist, für die ganze Dauer der Pachtzeit aus Eigenem zu bezahlen.
- 7.) Beide Parteien verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Welschnoven, am 25. Feber 1920.

Hans Nöckler
Gertraud W. Tschager